

FRIEDHOFSORDNUNG und FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

FRIEDHOFSORDNUNG

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Friedhofsverwaltung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 - Amtliche Handlungen
- § 7 - Gewerbliche Arbeiten

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 - Bestattungstermine
- § 9 - Beschaffenheit der Särgе und Urnen
- § 10 - Grabaushebungen
- § 11 - Ruhezeiten

IV. Grabstätten

- § 12 - Nutzungsrechte
- § 13 - Arten und Mindestgrößen der Gräber
- § 14 - Erdreihengrabstätten
- § 15 - Erdwahlgrabstätten
- § 16 - Urnengrabstätten
- § 17 - Einheitlich gestaltete Grabstätten
- § 18 - Umbettungen
- § 19 - Verzeichnis der Grabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 20 - Gestaltungs- und Belegungsplan
- § 21 - Grabgestaltung
- § 22 - Herrichtung und Pflege der Grabstätten
- § 23 - Grabmale
- § 24 - Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen
- § 25 - Leichenhalle
- § 26 - Trauerfeiern

VI. Schlussvorschriften

- § 27 - Außerdienststellung und Entwidmung
- § 28 - Gestaltung und Nutzungszeiten bei Altgrabstätten
- § 29 - Haftung
- § 30 - Veröffentlichung und In-Kraft-Treten

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

Teil A.

Teil B.

FRIEDHOFSORDNUNG

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den in der Stadt Lingen gelegenen Alten und Neuen Friedhof, für die in den Ortsteilen Baccum, Bramsche-Estringen, Darne und Holthausen-Biene der Stadt Lingen gelegenen Friedhöfe, für den im Gebiet der Kath. Kirchengemeinde St. Alexander, Schepsdorf gelegenen Friedhof.

Eigentümer des Alten und Neuen Friedhofs in der Stadt Lingen sind zu je einem Drittel die Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius, Lingen, die evangelisch-lutherische Kreuzkirchengemeinde, Lingen sowie die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde, Lingen. Eigentümer der in den Ortsteilen Baccum, Bramsche-Estringen, Darne und Holthausen-Biene der Stadt Lingen gelegenen Friedhöfe ist die Stadt Lingen. Eigentümer des im Gebiet der Kath. Kirchengemeinde St. Alexander, Schepsdorf gelegenen Friedhofs ist die Kath. Kirchengemeinde St. Alexander, Schepsdorf.

§ 2 – Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode Mitglieder der in § 1 genannten Ortsteile/Gemeinden waren, deren Ehegatten, deren auf dem Gebiet der Ortsteile/Gemeinden wohnenden Abkömmlingen oder denen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer als in Satz 1 genannter Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Als Personen in diesem Sinne gelten auch Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht unter 500 g, die die Voraussetzungen für eine Bestattungspflicht nicht erfüllen.
- (3) Jeder hat das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe, des Gebets, der Verkündigung der christlichen Botschaft und der Besinnung zum Zwecke des Totengedenkens und der Erholung aufzusuchen.

§ 3 – Friedhofsträgerschaft/Friedhofsverwaltung

- (1) Träger der in § 1 genannten Friedhöfe sind die Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius, Lingen, die evangelisch-lutherische Kreuzkirchengemeinde, Lingen sowie die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde, Lingen.
- (2) Die Friedhöfe werden von der Friedhofskommission Lingen - Gesellschaft bürgerlichen Rechts - (GbR) verwaltet.
- (3) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich unter Beachtung der staatlichen Vorschriften nach dieser Friedhofsordnung und nach den für die Friedhofskommission geltenden Vorschriften sowie nach allgemeinem und diözesanem kirchlichen Recht.
- (4) Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten. Die Gebühren sind ihrer Höhe nach so zu gestalten, dass die hinsichtlich der Friedhöfe anfallenden Kosten durch die Gebühreneinnahmen gedeckt werden und eine Rücklagenbildung zur Finanzierung größerer Ausgaben möglich ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 – Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile für bestimmte Zeiten untersagen. Diese Zeiten werden auf den Friedhöfen bekannt gegeben.

§ 5 – Verhalten auf den Friedhöfen

Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Christliche Empfindungen verletzende Äußerungen und Handlungen sind zu unterlassen.

(1) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren sowie Leichenwagen ausgenommen – zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) mit Ausnahme von Totenzetteln und dergleichen Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
- e) anlässlich einer Bestattungsfeier auf den Friedhöfen zu fotografieren oder zu filmen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- h) zu spielen und zu lärmern,
- i) die Friedhöfe, ihre Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Friedhofsordnung vereinbar sind, und vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf den Friedhöfen ergänzen.

(2) Totengedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalls abgehalten werden, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

(3) Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 6 – Amtliche Handlungen

Auf den Friedhöfen zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt dem jeweils verantwortlichen Geistlichen oder den von diesem Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit vorher zu beantragender Erlaubnis des Geschäftsführers der Friedhofscommission auf dem Friedhof amtieren.

§ 7 – Gewerbliche Arbeiten

(1) Gewerbetreibende haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen, insbesondere alle Gestaltungsvorschriften, zu beachten. Die Friedhofsverwaltung kann für die Tätigkeiten von Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen besondere dem Friedhofszweck dienende Anordnungen erlassen.

(2) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie das Begehen der Wege und die Pflege der Gräber nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen

ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (3) Gewerbetreibende haben der Friedhofsverwaltung auf Anforderung hin ihre fachliche Befähigung nachzuweisen oder eine schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung abzugeben.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten, die fachlich oder persönlich nicht zuverlässig sind oder den Bestimmungen der Absätze (1) und (2) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung zuwider handeln, alle oder einzelne Tätigkeiten auf den Friedhöfen verbieten.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 – Bestattungstermine

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach dem Eintritt des Todes im Büro der Friedhofscommission anzumelden. Der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Erdwahl-/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht für diese Erdwahl-/Urnenwahlgrabstätte nachzuweisen.
- (2) Im Büro der Friedhofscommission werden Ort und Zeit der Bestattung festgesetzt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

§ 9 – Beschaffenheit der Särge und Urnen

- (1) Särge müssen über eine feuchtigkeitshemmende Wirkung verfügen. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen sowie Überurnen dürfen nur aus einem umweltverträglichen Material bestehen, das innerhalb der Ruhefrist vergeht; die Verwendung von Kunststoffen und nicht verrottbaren Werkstoffen ist unzulässig. Särge dürfen nicht mit metallenen Einlagen versehen sein.
- (2) Leichen, Särge, Sargausstattungen und Überurnen dürfen nicht mit Stoffen behandelt oder versehen werden, die geeignet sind, die Verwesung zu verzögern oder die Umwelt zu beeinträchtigen. Die Leichenbekleidung darf ebenfalls nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.
- (3) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Ist ein größerer Sarg erforderlich, ist hierauf bei der Anmeldung im Büro der Friedhofscommission hinzuweisen.

§ 10 – Grabaushebungen

Die Gräber werden von Bediensteten oder Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.

§ 11 – Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, soweit die Beisetzung auf dem Alten und Neuen Friedhof in der Stadt Lingen sowie auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Baccum, Bramsche-Estringen, Darne, Holthausen-Biene der Stadt Lingen erfolgt, 30 Jahre bei Beisetzungen auf dem in der Kath. Kirchengemeinde St. Alexander, Schepsdorf gelegenen Friedhof; die der Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, der Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g sowie der Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g 20 Jahre.

- (2) Die Ruhezeit beginnt mit der Beisetzung.

IV. Grabstätten

§ 12 – Nutzungsrechte

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der jeweiligen Friedhofseigentümer. Durch die Vergabe einer Grabstätte wird ein Nutzungsrecht nach dieser Ordnung begründet. Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur Anlage (z. B. Bepflanzung) und zur Pflege der Grabstätte sowie zur genehmigungspflichtigen Aufstellung eines Grabmals (vgl. § 23 Abs. 1).
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung Namens- und Anschriftenänderungen mitzuteilen.

§ 13 – Arten und Mindestgrößen der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden eingerichtet als¹

- a) Erdgrabstätten
 aa) Erdreihengrabstätten
 bb) Erdwahlgrabstätten
 Flachgrab Tiefgrab
(Alter und Neuer Friedhof, Stadt Lingen)
- b) Urnenwahlgrabstätten - Flachgrab
- c) Einheitlich gestaltete Grabstätten
 aa) Erdreihengrabstätten
 bb) Erdwahlgrabstätten
 Flachgrab Tiefgrab
(Alter und Neuer Friedhof, Stadt Lingen)
- cc) Urnenreihengrabstätten
 dd) Urnenwahlgrabstätten
 Flachgrab
(Friedhof Schepsdorf)
- ee) Urnenwahlgrabstätten im Umfeld eines Baumes
 Flachgrab
(Neuer Friedhof, Stadt Lingen)

- (2) Besondere Grabanlagen können eingerichtet werden für:
- a) Fehl- und Ungeborene mit einem Gewicht von unter 500 g
b) Angehörige von Glaubensrichtungen, die nicht in einem Sarg bestattet werden.
- (3) Für Verstorbene unter 5 Jahren und für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g muss jede Grabstelle mindestens 1,20 m lang, 0,60 m breit und 1,40 m tief sein. Alle übrigen Grabstellen müssen mindestens 2,10 m lang, 0,90 m breit und 1,80 m tief sein, bei Tiefgräbern muss die Grabtiefe mindestens 2,40 m betragen. Bei Urnengrabstellen beträgt die Mindestgröße 0,75 m x 0,75 m sowie die Mindesttiefe 0,65 m. Die Grabstellen dürfen nicht breiter als 1,00 m sein. Sie müssen voneinander durch mindestens 0,30 m breite Erdwände getrennt sein.

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen

Die Grabstätten von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g sollen als Erdgrabstätten so tief sein, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante des Sarges und der Bodenoberfläche 0,90 m beträgt, als Urnengrabstätten so tief, dass der Zwischenraum zwischen der Oberkante der Urne und der Bodenoberfläche 0,60 m beträgt.

- (4) In jeder Erdreihengrabstätte und jeder Grabstelle einer Erdwahlgrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche bzw. Asche, in jeder Urnenreihengrabstätte und in jeder Grabstelle einer Urnenwahlgrabstätte grundsätzlich nur eine Asche beigesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung. Ein Elternteil mit einem bis zu einem Jahr alten Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beerdigt werden.
- (5) Anonyme Beisetzungen sind ungeachtet der Grabstätten der „Grabanlage - Friedhof Ortsteil Darne“ der Stadt Lingen (namenlose Beisetzung in Erd- und Urnenreihengrabstätten) auf katholisch kirchengemeindlichen Friedhöfen unzulässig.

§ 14 – Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden.
- (2) Es können
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bzw. für Aschen eingerichtet werden.
- (3) Die Maße der Erdreihengrabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (4) Das Nutzungsrecht an Erdreihengrabstätten wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden verliehen.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren schriftlich zu erteilender Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkelkinder,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Großeltern,
 - f) auf die Geschwister.

Bei mehreren Personen innerhalb der Fallgruppen a) bis f) ist die Reihenfolge des Alters maßgebend. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn keiner der Angehörigen des Verstorbenen das Nutzungsrecht übernimmt.

- (6) Nach Ablauf der Ruhezeiten fallen die Erdreihengrabstätten der Friedhofsverwaltung zur freien Benutzung wieder zu. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt nicht.

§ 15 – Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag durch Aushändigung einer schriftlichen Bescheinigung der Friedhofsverwaltung ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit), auf dem in der Kath. Kirchengemeinde St. Alexander, Schepsdorf gelegenen Friedhof von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Deren Lage wird gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt.
- (2) Erdwahlgrabstätten werden als Flachgräber und Tiefgräber (Alter und neuer Friedhof, Stadt Lingen) mit 1, 2 Grabstellen abgegeben. Die Maße der Erdwahlgrabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht an Erdwahlgrabstätten wird grundsätzlich erst im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit verliehen.
- (3) In der Erdwahlgrabstätte werden der jeweilige Nutzungsberechtigte und sein Ehegatte und, sofern die Erdwahlgrabstätte genügend Platz bietet (§ 15 Abs. 2), die von dem Nutzungsberechtigten bestimmten Leichen bzw. Aschen beigesetzt.
- (4) Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Name die Bescheinigung über das Nutzungsrecht ausgestellt wird. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 5 entsprechend.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht und die Pflicht, die Erdwahlgrabstätte nach Erhalt des Nutzungsrechts gemäß den Bestimmungen dieser Ordnung zu gestalten und zu pflegen.
- (6) Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (7) Die Ruhezeiten (§ 11) der in der Erdwahlgrabstätte beigesetzten Leichen bzw. Aschen dürfen die Nutzungszeit an der Erdwahlgrabstätte nicht überschreiten. Soll die Nutzungszeit überschritten werden, kann die Beisetzung nur erfolgen, wenn eine Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche bzw. Asche von der Friedhofsverwaltung gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr gewährt worden ist.
- (8) Nach Ablauf der Nutzungszeiten fallen die Erdwahlgrabstätten der Friedhofsverwaltung entschädigungslos zur freien Benutzung wieder zu. Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ist auf Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern.
- (9) Die Verlängerung von Nutzungsrechten (Abs. 7, Abs. 8) ist grundsätzlich nur für die gesamte Erdwahlgrabstätte möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 16 – Urnengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. Für Urnenreihengrabstätten gilt § 14 entsprechend.
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag durch Aushändigung einer schriftlichen Bescheinigung der Friedhofsverwaltung ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit), auf dem in der Kath. Kirchengemeinde St. Alexander, Schepsdorf gelegenen Friedhof von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Deren Lage wird mit dem Erwerb bestimmt. Urnenwahlgrabstätten werden als Flachgräber mit 1, 2, 3, 4 Grabstellen abgegeben. Für Urnenwahlgrabstätten gilt § 15 entsprechend.

§ 17 – Einheitlich gestaltete Grabstätten

- (1) Einheitlich gestaltete Grabstätten werden eingerichtet als Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten, Erdwahl- und Urnenwahlgrabstätten. Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Friedhofsverwaltung unterhalten und gepflegt (Raseneinsaat, sonstige Begrünung). Sie erhalten bis auf ein von der Friedhofsverwaltung zu errichtendes Grabmal, auf dem jeweils mindestens der Name des Verstorbenen vermerkt ist, keine besondere Gestaltung (Reihengrabstätten: Sandsteinplatte in angedeuteter Kreuzform, Stärke 0,08 m, Ausmaß 0,40 x 0,40 m, Wahlgrabstätten: Namensplatte, Stärke 0,08 m, Ausmaß 0,60 x 0,40 m). Davon unberührt bleiben andere Gestaltungsformen, die die namentliche Zuordnung der jeweils Beigesetzten zu den entsprechenden Grabstätten gewährleisten.
- (2) Einheitlich gestaltete Grabstätten als Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. Für einheitlich gestaltete Grabstätten als Erdreihengrabstätten gilt § 14 entsprechend.
- (3) Einheitlich gestaltete Grabstätten als Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag durch Aushändigung einer schriftlichen Bescheinigung der Friedhofsverwaltung ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit), auf dem in der Kath. Kirchengemeinde St. Alexander, Schepsdorf gelegenen Friedhof von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Sie werden als Flachgräber und Tiefgräber (Alter und Neuer Friedhof, Lingen) mit 1, 2 Grabstellen abgegeben. Im Übrigen gilt § 15 entsprechend.
- (4) Einheitlich gestaltete Grabstätten als Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. § 16 Abs. 1 i. V. m. § 14 gilt entsprechend.
- (5) Einheitlich gestaltete Grabstätten als Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag durch Aushändigung einer schriftlichen Bescheinigung der Friedhofsverwaltung ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Sie werden als Flachgräber auf dem in der Kath. Kirchengemeinde St. Alexander, Schepsdorf gelegenen Friedhof mit 1, 2 Grabstellen abgegeben. § 16 Abs. 2 i. V. m. § 15 gilt entsprechend.

§ 18 – Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Geschäftsführers der Friedhofskommission. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegt. Umbettungen aus einem Erd- oder Urnenreihengrab in ein anderes Erd- oder Urnenreihengrab des Friedhofes sind unzulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen werden nur von Beauftragten oder Bediensteten der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 19 – Verzeichnis der Grabstätten

Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Beigesetzten und der Ruhezeiten. Eine Gewähr für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht gegeben.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 – Gestaltungs- und Belegungsplan

- (1) Die Friedhofsverwaltung erstellt einen Gestaltungs- und Belegungsplan für den gesamten Friedhof. Der Friedhof kann in zwei etwa gleichwertige und gleich große Bereiche mit besonderen Gestaltungsvorschriften und ohne solche Regelungen eingeteilt werden.
- (2) Die beiden Bereiche werden einander so zugeordnet, dass sie entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme durch den Friedhofsbenutzer vergrößert oder verkleinert werden können. Bei der Bemessung der Größen der beiden Friedhofsteile bleiben die bis zum Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung belegten Grabfelder außer Betracht.
- (3) Aus dem Gestaltungs- und Belegungsplan ist für den Friedhofsbenutzer ersichtlich, in welchen Friedhofsbereichen besondere Vorschriften für die Gestaltung der Grabstätten eingehalten werden müssen. Diese Vorschriften werden von der Friedhofsverwaltung in einer Gestaltungssatzung festgelegt, die gemäß § 30 Abs. 3 dieser Friedhofsordnung veröffentlicht wird und allen Friedhofsbenutzern im Büro der Friedhofskommission zur Einsichtnahme zugänglich ist.
- (4) Solange und soweit nicht für einen bestimmten Teil des Friedhofes besondere Gestaltungsvorschriften gelten, unterliegen sowohl die Grabstätten als auch die Grabmale in ihrer Gestaltung keinen besonderen Anforderungen. Sie haben sich jedoch in ihrer äußeren Gestaltung aufeinander und auf die Gesamtgestaltung des Friedhofes abzustimmen.

§ 21 – Grabgestaltung

- (1) Grabhügel und -beete sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen nicht über 0,20 m hoch sein.
- (2) Die Gewächse der Grabstätten dürfen benachbarte Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Das Aufstellen unwürdiger und nicht standfester Gefäße ist unzulässig.
- (4) Die Grabmale sollen gerechnet ab Höhe der Grabeinfassung auf Grabstätten von Verstorbenen unter 5 Jahren eine Höhe von 0,50 m, auf Reihengrabstätten eine Höhe von 0,75 m, auf Erd- und Urnenwahlgrabstätten eine Höhe von 1,10 m nicht übersteigen. Kreuze und Stelen sollen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.
- (5) Grabstätten sollen zu nicht mehr als 50 % der jeweiligen Grabstelle mit Steinen oder Platten belegt werden.
- (6) Erdwahlgrabstätten sollen durch entsprechende Steineinfassungen voneinander getrennt werden.

§ 22 – Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Sämtliche Grabstätten müssen binnen vier Monaten nach der Bestattung oder Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (2) Die Grabstätten sind mindestens zweimal im Jahr, und zwar zu Karfreitag und zum 1. November, herzurichten.
- (3) Die Verwendung von Kunststoffen und anderen der Kompostierung hinderlichen Materialien in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, für den Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, ist unzulässig. Hierzu gehören vor allem Kunststoffkörper von Kränzen, Kunststoffformteile und -gitter, Bänder, Nylonfäden sowie Kranzschleifen. Ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Grablichter mit einer Kunststoffhülle sind nur zulässig, wenn sie getrennt vom kompostierfähigen Grünabfall entsorgt werden. Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist unzulässig.
- (4) Verwelkte Pflanzen, Kränze und dergleichen sind an den für Abraum bestimmten Platz zu bringen. Dabei sind die von der Friedhofsverwaltung für die getrennte Sammlung eingerichteten Sammelbehälter und -plätze zu benutzen.

§ 23 – Grabmale

- (1) Die Aufstellung, Änderung und Beseitigung von Grabmalen, Grabaufbauten, Einfriedungen und Einfassungen auf den Grabstätten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Den Anträgen sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen beizufügen: der Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, über Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen (Ornamente, Symbole) sowie über die Fundamentierung; soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (2) Zeichen und Inschriften von Grabmalen, die der Würde des Friedhofes und seinem Charakter als kirchlicher Friedhof abträglich sind, sind unzulässig und können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Firmenschilder und Herstellerbezeichnungen dürfen auf den Grabmalen nur an der Seite oder an der Rückseite in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (3) Die Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Vorstehendes gilt für bauliche Anlagen entsprechend.

Grabmale und andere bauliche Anlagen sind dauernd in gutem stand- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur Fachleute mit der Aufstellung und Instandhaltung beauftragt werden.

Grabmale, Grabaufbauten, Einfriedungen und Einfassungen sollen ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 (Internationale Arbeitsorganisation in Genf) hergestellt sein.

- (4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Absinken von Teilen davon verursacht wird.
- (5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (6) Künstlerisch, geschichtlich wertvolle oder andere den Charakter des Friedhofes prägende Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und sollen nicht ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt oder geändert werden.

§ 24 – Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei Verstößen

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung und der Gestaltungssatzung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die jeweiligen Verantwortlichen haften der Friedhofsverwaltung und Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch den Verstoß gegen die Vorschriften der genannten Ordnungen entstehen.
- (2) Wird eine Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist herzurichten. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Wege der Amtshilfe im Aushangkasten der Gemeinde- oder Stadtverwaltung. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

Für Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 2 Sätze 1, 2, 3 und 4 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug eines Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung (Abs. 2 Satz 3) und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen sowie vorhandenen Grabschmuck innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Er ist darauf hinzuweisen, dass die genannten Gegenstände andernfalls entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung fallen und er bei Abräumen der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung die Kosten zu tragen hat.

In den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung ist der jeweilige Verantwortliche (Abs. 1) auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 Sätze 5 und 7 hinzuweisen.

- (3) Bei nicht den Vorgaben der Friedhofsordnung entsprechendem Grabschmuck gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Der Grabschmuck sollte 6 Monate aufbewahrt werden.
- (4) Erscheint die Standfestigkeit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherheitsmaßnahmen treffen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen). Wird der sicherheitsgefährdende Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun bzw. das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf deren Kosten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die vorgenannten Gegenstände aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung (Abs. 2 Satz 3) und ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten auf dem Grabfeld.

- (5) Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungsdauer sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie vorhandener Grabschmuck von den jeweiligen Verantwortlichen (Abs. 1) innerhalb von zwei Monaten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen sowie vorhandener Grabschmuck nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Die Friedhofsverwaltung gibt das Ende der Ruhe- und Nutzungszeit 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der jeweiligen Grabstätte bekannt.
- (6) Bei Nichtbefolgung der Ge- und Verbote dieser Friedhofsordnung oder der auf der Grundlage dieser Ordnung erlassenen Verwaltungsakte finden die Vorschriften des sechsten Teils des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) Anwendung.

§ 25 – Leichenhalle

Die Leichenhalle dient der Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur während der Öffnungszeiten betreten werden. Über die Öffnungszeiten und die Ordnung in der Leichenhalle bestimmt die Friedhofsverwaltung durch außerhalb dieser Ordnung erlassene Vorschriften.

§ 26 – Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen dafür im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

- (2) Das Requiem findet grundsätzlich nicht in der Friedhofskapelle, sondern in der Kirche statt.

VI. Schlussvorschriften

§ 27 – Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und jeder Friedhofsteil kann aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten, Außerdienststellung und Entwidmung bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung und Entwidmung ist durch zweimalige Veröffentlichung in den im Bereich der Gemeinden gelesenen Tageszeitungen bekannt zu machen. Bei einzelnen Grabstätten erhält stattdessen der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungsdauer auf Kosten der Friedhofsverwaltung in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zwei Monate vorher mitzuteilen.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten sind von der Friedhofsverwaltung kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

§ 28 – Gestaltung und Nutzungszeiten bei Altgrabstätten

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Haben bisher Vorschriften nicht bestanden, gelten die Vorschriften dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte nicht verpflichtet ist, ein bereits aufgestelltes Grabmal zu ändern.
- (2) Bei vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung verliehenen Nutzungsrechten, die für einen bestimmten kürzeren Zeitraum als nach § 15 dieser Ordnung vergeben worden sind, bleibt es bei der kürzeren Nutzungszeit. Eine Verlängerung dieser bisherigen Nutzungszeit auf die Nutzungszeit nach § 15 Abs. 1 dieser Friedhofsordnung ist nur gegen Zahlung einer Verlängerungsgebühr möglich. Einen Anspruch auf Verlängerung der bisherigen Nutzungszeit hat der Nutzungsberechtigte nicht.

- (3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche Nutzungsrechte, die für einen bestimmten längeren Zeitraum als nach § 15 dieser Ordnung vergeben worden sind, werden auf die Nutzungszeit nach § 15 dieser Ordnung seit Erwerb begrenzt. Das Nutzungsrecht endet mit Inkrafttreten der Reduzierung, sofern die reduzierte Nutzungszeit, gerechnet seit Erwerb, bereits abgelaufen ist. Andernfalls endet es mit Ablauf der reduzierten Nutzungszeit. Darüber hinaus hat der Inhaber eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte, welches durch diese Friedhofsordnung verkürzt wird, abweichend von § 15 Abs. 8 dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr einen einmaligen Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche, höchstens jedoch um die in § 15 Abs. 1 der Friedhofsordnung genannte Nutzungszeit. § 15 Abs. 9 der Friedhofsordnung gilt entsprechend.
- (4) Im Übrigen gilt diese Ordnung.

§ 29 – Haftung der Friedhofsverwaltung

Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Friedhofsverwaltung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist.

§ 30 – Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 1. Juni 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Diese Ordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung im Büro der Friedhofskommission, Am Neuen Friedhof 24, 49808 Lingen. Im Büro der Friedhofskommission liegt sie von montags bis freitags von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr, mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr zur Einsicht aus. Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsordnung in einem Schaukasten am Büro der Friedhofskommission zum Aushang gebracht. Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung bekannt gegeben.
- (4) Des Weiteren wird ein Auszug der Friedhofsordnung in einem Schaukasten auf den jeweiligen Friedhöfen zum ständigen Aushang gebracht. Im Aushang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung zu den üblichen Öffnungszeiten im Büro der Friedhofskommission eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur **Friedhofsordnung**:

(Ort)

(Datum)

Katholische Kirchengemeinde

St. Bonifatius

Der Kirchenvorstand

(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

KV-Siegel _____
Kirchenvorstandsmitglied

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, _____

Das Bischöfliche Generalvikariat

i. A.

Ev.-reformierte Kirchengemeinde

Ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde

Der Kirchenrat

Der Kirchenvorstand

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung

Teil A

Für die Benutzung der von ihr verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofscommission und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Friedhofscommission folgende Gebühren:

1. für die Vergabe einer Erdreihengrabstätte
 - a) für Verstorbene ab 5 Jahren
Ruhezeit:
 - 20 Jahre
 - 30 Jahre (Friedhof Schepsdorf)je Jahr der Ruhezeit 9,00 €
 - b) für Verstorbene unter 5 Jahren, für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g
Ruhezeit:
 - 20 Jahreje Jahr der Ruhezeit 3,85 €
2. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Erdreihengrabstätte
Ruhezeit:
 - 20 Jahre
 - 30 Jahre (Friedhof Schepsdorf)je Jahr der Ruhezeit 41,75 €
3. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Urnenreihengrabstätte
Ruhezeit:
 - 20 Jahre
 - 30 Jahre (Friedhof Schepsdorf)je Jahr der Ruhezeit 24,30 €
4. für die Vergabe einer Erdwahlgrabstätte

	Nutzungszeit:	
	- 30 Jahre	
	- 40 Jahre (Friedhof Schepsdorf)	
	je Grabstelle und Jahr	11,60 €
5.	für die Vergabe einer Urnenwahlgrabstätte	
	Nutzungszeit:	
	- 30 Jahre	
	- 40 Jahre (Friedhof Schepsdorf)	
	je Grabstelle und Jahr	11,60 €
6.	für die Vergabe einer einheitlich gestalteten	
	Grabstätte als Erdwahlgrabstätte	
	Nutzungszeit:	
	- 30 Jahre	
	- 40 Jahre (Friedhof Schepsdorf)	
	je Grabstelle und Jahr	41,75 €
7.	für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte	
	als Urnenwahlgrabstätte	
	Nutzungszeit:	
	- 40 Jahre (Friedhof Schepsdorf)	
	je Grabstelle und Jahr	24,30 €
8.	für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte	
	als Urnenwahlgrabstätte im Umfeld eines Baumes	
	Nutzungszeit 30 Jahre	
	je Grabstelle und Jahr	21,67 €
9.	für die Vergabe einer Erdreihengrabstätte	
	„Grabanlage - Friedhof Ortsteil Darne“ der Stadt Lin-	
	gen	
	Ruhezeit 20 Jahre	
	je Grabstelle und Jahr	41,75 €

- | | | |
|-----|---|----------|
| 10. | für die Vergabe einer Urnenreihengrabstätte
„Grabanlage - Friedhof Ortsteil Darne“ der Stadt Lingen
Ruhezeit 20 Jahre | |
| | je Grabstelle und Jahr | 24,30 € |
| 11. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer
Erdwahlgrabstätte | |
| | je Grabstelle und Jahr | 11,60 € |
| 12. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Ur-
nenwahlgrabstätte | |
| | je Grabstelle und Jahr | 11,60 € |
| 13. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer ein-
heitlich gestalteten Grabstätte als Erdwahlgrabstätte | |
| | je Grabstelle und Jahr | 41,75 € |
| 14. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer ein-
heitlich gestalteten Grabstätte als Urnenwahlgrabstätte | |
| | je Grabstelle und Jahr | 24,36 € |
| 15. | für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer ein-
heitlich gestalteten Grabstätte im Umfeld eines Bau-
mes | |
| | je Grabstelle und Jahr | 21,67 € |
| 16. | Die Grabstättengebühr für Fehl- und Ungeborene mit
einem Gewicht unter 500 g übernimmt die Friedhofs-
verwaltung aus allgemeinen Haushaltsmitteln | |
| 17. | für die Gestellung von Leichenträgern, soweit diese Tä-
tigkeit nicht von Angehörigen oder Nachbarn wahrge-
nommen wird, je Leichenträger | ___ € |
| 18. | für die Benutzung

der Leichenhalle, der Friedhofskapelle, des Bestat-
tungswagens | 154,00 € |
| 19. | für die Tätigkeit des Totengräbers einschließlich Säu-
bern des Bestattungsplatzes | |

a)	bei Grabstätten von Verstorbenen ab 5 Jahren	
	– Flachgrab	308,00 €
	– Tiefgrab (zuunterst gebetteter Verstorbener)	461,00 €
	– Tiefgrab (zuoberst gebetteter Verstorbener)	308,00 €
b)	bei Grabstätten von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g	130,00 €
c)	bei Grabstätten für Urnenbeisetzungen	
	– Flachgrab	62,00 €
	– Tiefgrab (zuunterst gebetteter Verstorbener)	___ €
	– Tiefgrab (zuoberst gebetteter Verstorbener)	___ €
20.	für Ausbettungen anlässlich einer Umbettung	
a)	von Verstorbenen ab 5 Jahren	
	– Flachgrab	616,00 €
	– Tiefgrab (zuunterst gebetteter Verstorbener)	922,00 €
	– Tiefgrab (zuoberst gebetteter Verstorbener)	616,00 €
	– Tiefgrab (gleichzeitige Ausbettung von zwei übereinander gebetteten Ver- storbenen)	1.538,00 €
b)	von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Ge- wicht unter 500 g	260,00 €
c)	von Aschen	
	– Flachgrab	62,00 €
	– Tiefgrab (zuunterst gebetteter Verstorbener)	___ €
	– Tiefgrab (zuoberst gebetteter Verstorbener)	___ €
	– Tiefgrab (gleichzeitige Ausbettung von zwei übereinander gebetteten Ver- storbenen)	___ €

21. bei Umbettungen auf dem gleichen Friedhof

zusätzlich zu der Ge-
bühr unter Ziffer 20.
die Totengräbergebühr

22.	für die Aufbewahrung von Leichen, die außerhalb dieses Friedhofs beigesetzt werden sollen	52,00 €
23.	für die Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf von 10 Tagen für jede angefangene Woche	___ €
24.	Kosten der Abfallbeseitigung je Beisetzung	93,00 €
25.	für die Genehmigung von Grabmälern oder sonstigen Grabaufbauten	
	– Grabmal stehend	41,00 €
	– Grabmal liegend	21,00 €
	– Grabplatte	51,00 €
26.	Verwaltungsgebühr anlässlich einer Umbettung	77,00 €
27.	Verwaltungsgebühr anlässlich einer Bestattung	77,00 €
28.	Namensplatte je Grabstelle einer einheitlich gestalteten Grabstätte	190,00 €
29.	je Buchstabe / Ziffer der Namensplatte einer einheitlich gestalteten Grabstätte	9,00 €

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Teil B.

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 1. Juni 2013 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch vierwöchige Auslegung der Ordnung im Büro der Friedhofscommission, Am Neuen Friedhof 24, 49808 Lingen. Im Büro der Friedhofscommission liegt sie von montags bis freitags von 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr, mittwochs von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr zur Einsicht aus. Gleichzeitig wird der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung in einem Schaukasten am Büro der Friedhofscommission zum Aushang gebracht.

Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührenordnung in den Kirchen in allen Heiligen Messen eines Sonntags.

4. In einem Schaukasten auf den jeweiligen Friedhöfen wird darauf hingewiesen, dass der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Büro der Friedhofscommission eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur **Friedhofsgebührenordnung**:

(Ort)

(Datum)

Katholische Kirchengemeinde

St. Bonifatius

Der Kirchenvorstand

(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

KV-Siegel

Kirchenvorstandsmitglied

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück, _____

Das Bischöfliche Generalvikariat

i. A.

Ev.-reformierte Kirchengemeinde

Ev.-luth. Kreuzkirchengemeinde

Der Kirchenrat

Der Kirchenvorstand

Auszug aus der geltenden Friedhofsordnung

1. Die Friedhöfe sind grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet. Das Betreten kann jedoch für bestimmte Zeiten untersagt werden.
2. Jeder hat sich der Würde der Friedhöfe als Ruhestätte der Toten entsprechend zu verhalten.
3. Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen, Rollstühle, und Rollatoren sowie Leichenwagen ausgenommen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) mit Ausnahme von Totenzetteln und dergleichen Druckschriften zu verteilen oder zu verkaufen,
 - e) anlässlich einer Bestattungsfeier auf den Friedhöfen zu fotografieren oder zu filmen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - h) zu spielen und zu lärmern,
 - i) die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Friedhofsordnung vereinbar sind, und vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.

4. Die Ruhezeit (= Nutzungszeit an Erdreihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, 30 Jahre (Friedhof Schepsdorf), die der Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, der Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g sowie der Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500 g 20 Jahre.
5. Bei Erdwahlgrabstätten wird ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren, 40 Jahren (Friedhof Schepsdorf), bei Urnenwahlgrabstätten für die Dauer von 30 Jahren, 40 Jahren (Friedhof Schepsdorf) verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich, ohne dass ein Anspruch auf eine solche Verlängerung besteht.
6. Die Grabstätten sind mindestens zu Karfreitag und zum 1. November in Ordnung zu bringen. Gewächse dürfen benachbarte Gräber, Wege und Anlagen nicht stören. Verwelkte Pflanzen und Kränze sind auf den für die getrennte Sammlung von kompostierfähigem Material eingerichteten Platz zu bringen. Kunststoffe und andere der Kompostierung hinderliche Materialien dürfen für den Grabschmuck nicht verwandt werden. Das Aufstellen unwürdiger und nicht standsicherer Gefäße ist unzulässig. Grabmale sind dauerhaft standsicher zu fundamentieren.
7. Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften der Friedhofsordnung ist der Nutzungsberechtigte.
8. Den Anordnungen der Friedhofscommission und des Friedhofpersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
9. Die vollständige Friedhofsordnung einschließlich der dazugehörigen Friedhofsgebührenordnung kann zu den üblichen Öffnungszeiten im Büro der Friedhofscommission eingesehen werden.

Friedhofscommission

Lingen